



VERFÜGUNG

vom 11. Oktober 2000

Opfikon. Nutzungsplanung (Empfindlichkeitsstufenzuordnung, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 390/2000 wurde die Nutzungsplanung der Stadt Opfikon genehmigt. Am 3. Juli 2000 beschloss der Gemeinderat der Stadt Opfikon, dem Gebiet der Sonderbauvorschriften Oberhauserriet die Empfindlichkeitsstufe ES III gemäss Lärmschutz-Verordnung (LSV) zuzuordnen. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 24. August 2000 kein Rechtsmittel eingelegt; das Referendum gegen diesen Beschluss wurde nicht ergriffen. Mit Schreiben vom 31. August 2000 ersucht der Stadtrat Opfikon um Genehmigung der Vorlage.

Gemäss rechtskräftigem Zonenplan ist das Gebiet der Sonderbauvorschriften Oberhauserriet zur Hauptsache der Empfindlichkeitsstufe ES II gemäss LSV zugeordnet. In diesem Gebiet sind neben Wohnbauten auch Gewerbebetriebe zulässig. Es musste festgestellt werden, dass das Gebiet Oberhauserriet von Überschreitungen der Planungswerte für die ES II gemäss LSV betroffen ist und deshalb der zugehörige Quartierplan nicht genehmigungsfähig wäre. Da das Gebiet Oberhauserriet im Sinne von Art. 43 Abs. 2 LSV mit Fluglärm vorbelastet ist, hat der Gemeinderat Opfikon diesem Gebiet die ES III zugeordnet. Gemäss den Sonderbauvorschriften wird für die anderen Arten von Lärmquellen nach wie vor die ES II einzuhalten sein. Für die ES III sind bezüglich Fluglärm die Planungswerte eingehalten; der Erschliessung des Oberhauserrietes steht nach dieser Genehmigung nichts mehr entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeinderat Opfikon am 3. Juli 2000 festgesetzte Zuordnung des Gebietes der Sonderbauvorschriften Oberhauserriet in die Empfindlichkeitsstufe ES III gemäss Lärmschutz-Verordnung wird genehmigt.

- II. Die Stadt Opfikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon (unter Beilage von einem Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 11. Oktober 2000
001676/Ove/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

